

Journées d'étude des 4 et 5 septembre 2024 à Fribourg « L'enquête, point de départ pour de bonnes décisions et une gestion du mandat réussie »

Atelier 7

Enquêtes dans le cadre d'une curatelle en cours

Claudio Domenig, Prof. HES, Dr iur., médiateur FSM, Executive MPA, co-directeur du département Intervention sociale et professeur, Haute école spécialisée bernoise, rédacteur RMA et membre de la commission permanente de la COPMA

Les curateurs connaissent la situation des personnes sous curatelle et peuvent évaluer les situations de mise en danger, existantes ou nouvelles. Cette évaluation et l'annonce d'un éventuel besoin de modifier la mesure font donc également partie des tâches des curateurs.

Les curateurs peuvent-ils dès lors être chargés de réaliser des enquêtes? Un tel mandat entraîne un conflit de rôles : les connaissances approfondies des titulaires de mandats concernant la situation personnelle des personnes concernées vont de pair avec une relation de confiance, qui constitue un élément important d'une collaboration réussie. La fonction d'enquête, d'évaluation et de reporting du curateur peut mettre à mal cette coopération. Ce rapport de tension représente un défi professionnel inhérent au rôle du curateur. Parallèlement, il est nécessaire de clarifier, tant du côté de l'autorité mandante que du côté du curateur (le cas échéant), dans quelles constellations l'évaluation et l'enquête sur la mise en danger doivent être confiées au curateur ou transférées à une autre personne.

Lorsqu'un curateur – le cas échéant sur mandat de l'autorité compétente – procède à une évaluation de la mise en danger, plusieurs aspects méthodologiques doivent être pris en compte. Ceux-ci concernent la réalisation de l'enquête ou de l'évaluation, sa documentation et la communication des conclusions à l'APEA par le biais d'un rapport, d'une demande ou d'un signalement.

Les méthodes de travail, ainsi que la répartition des rôles et des tâches entre l'APEA, le curateur et d'autres professionnels évoluent entre une gestion intégrée, interne au mandat et une enquête séparée réalisée par des tiers externes.

Cet atelier permettra de discuter des différentes constellations possibles évoluant dans ce spectre et de la gestion professionnelle des défis qui se posent au cas par cas.

Les présentations et autres documents des Journées d'étude peuvent être téléchargés sur <u>www.copma.ch/colloque24</u>.



Abklärungen bei bestehender Beistandschaft

Workshop 7

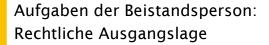
KOKES Fachtagung vom 4./5. September 2024, Freiburg

Claudio Domenig, Prof. FH, Dr. iur., MPA

Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit claudio.domenig@bfh.ch

Inhaltsübersicht

- > Rechtliche Ausgangslage, Informationspflichten
- > Konstellationen und Rollen der Beistandsperson
- > Fallbeispiele Kindesschutz und Erwachsenenschutz
- > Methodische Aspekte
- > Fazit



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Zwischen Verschwiegenheitspflicht und Schutz- bzw. Schadensminderungspflicht

Art. 406 ZGB

- ¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person (...).
- ² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Art. 413 ZGB

² Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Einschätzung zur Gefährdung der Betroffenen als permanente Aufgabe der Beistandsperson

Spezifische Schutzpflicht der Beistandsperson im Rahmen des Mandats findet gesetzlich Ausdruck in

- Meldepflicht gestützt auf amtliche T\u00e4tigkeit (Art. 314d ZGB) und
- Informationspflicht bei Bedarf nach Anpassung der Massnahme (Art. 313 Abs. 1 ZGB, Art. 414 ZGB)
- ⇒ Subsidiaritätsprinzip / Verhältnismässigkeit:

 Meldung bzw. Information, soweit Beistandsperson der Gefährdung
 nicht selbst Abhilfe schaffen kann

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

5

Meldepflicht in amtlicher Tätigkeit (KS / ES)

Art. 314d ZGB

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

(...)

Art. 443 ZGB

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. (...)

Neue Gefährdungssituation – Änderung der Verhältnisse

Art. 313 ZGB

¹ Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

² (...)

Art. 414 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin informiert die [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

7

Behördlicher Untersuchungsgrundsatz; Abklärungen durch «geeignete Person»

Art. 446 ZGB

- ¹ Die [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.
- ² Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. (...)

(...)

Beistandsperson als «geeignete Person» um mit Abklärung beauftragt zu werden?

Pro

- Beistandsperson ist idR mit den spezifischen Verhältnissen der Betroffenen am besten vertraut
- · Synergie, Effizienz, Pragmatismus

Contra / kritische Elemente:

- Interessenkollision (Verpflichtung ggü. Behörde vs. Klientel)
- · Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses
- · Bedarf nach besonderer Expertise
- · fehlende Unabhängigkeit / Aussensicht
- ökonomische Aspekte (Ressourcen, Zeit => Abgeltung?)

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

9

Fazit: Spannungsverhältnis / Rollenkonflikt

 unterstützender Auftrag und Vertrauensverhältnis gegenüber Klientel, dadurch vertiefte Kenntnis der spezifischen persönlichen Verhältnisse



- abklärende, beurteilende und rapportierende Funktion als mögliche Belastung des Verhältnisses und der Zusammenarbeit mit der Klientel
- ⇒ Wie weit ist das Spannungsverhältnis als eine der Rolle der Beistandsperson immanente professionelle Herausforderung zu akzeptieren?
- ⇒ In welchen Konstellationen ist die Einschätzung / weitere Abklärung einer Gefährdung die Aufgabe der Beistandsperson? Wann ist diese an eine andere Person zu delegieren?

Konstellationen und Rollen der Beistandsperson betreffend Abklärung / Gefährdungseinschätzung

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Gefährdungseinschätzung innerhalb vs. ausserhalb des Aufgabenbereichs

Welchen Unterschied macht es, wenn eine Gefährdung in einem Bereich besteht, für welchen die Beistandschaft errichtet worden ist, oder welcher von der Beistandschaft nicht umfasst ist?

Bsp. Kindesschutz: Gefährdung im Bereich Gesundheit (Vernachlässigung der nötigen Behandlung einer chronischen Atemwegserkrankung)

- bei einer Erziehungsbeistandschaft, deren Auftrag explizit die Unterstützung im gesundheitlichen Bereich umfasst
- bei einer Erziehungsbeistandschaft, deren Auftrag sich auf die Unterstützung im schulischen Bereich beschränkt
- bei einer Besuchsrechtsbeistandschaft, deren Auftrag sich auf die Unterstützung im Bereich der Kontaktregelung beschränkt

Rollen der BB bei Meldung und Abklärung: Übersicht häufiger Konstellationen

- 1) Beistandsperson erkennt Hinweise auf Gefährdung, nimmt selbständig eine Einschätzung* der Situation vor und rapportiert diese sodann (mittels Gefährdungsmeldung und / oder Antrag) an die KESB
- 2) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB beauftragt Beistandsperson mit vertiefter Abklärung / Einschätzung* der Situation
- 3) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB erteilt Abklärungsauftrag an andere Fachperson; Beizug der Beistandsperson für Einschätzung*

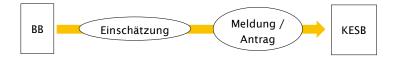
*Einschätzung möglichst einschliesslich Unterstützung der Betroffenen, um in Kooperation mit diesen der Gefährdung Abhilfe zu schaffen

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

13

Selbständige Einschätzung und Meldung

1) Beistandsperson erkennt Hinweise auf Gefährdung, nimmt selbständig eine Einschätzung der Situation vor und rapportiert diese sodann (mittels Gefährdungsmeldung und / oder Antrag) an die KESB



- ⇒ Wie weitgehend sind selbständige Einschätzungen / Abklärungen vorzunehmen, bevor eine Meldung an die KESB erfolgt?
- ⇒ Grenze selbständiger Abklärungen (fachlich / fallbezogen)?

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

14

Einschätzung im Auftrag der KESB nach Meldung

2) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB beauftragt Beistandsperson mit vertiefter Abklärung / Einschätzung der Situation



- ⇒ Ist die Beistandsperson die geeignete «Auftragnehmerin» für die Einschätzung / Abklärung?
- ⇒ Fehlende Eignung: Ausweichbewegungen / Verweis auf Drittpersonen?

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

15

Einschätzung gegenüber Abklärungsdienst

3) Beistandsperson oder Drittperson erkennt Hinweise auf Gefährdung und meldet diese der KESB; die KESB erteilt Abklärungsauftrag an andere Fachperson; Beistandsperson wird beigezogen



⇒ Informationsverzerrung durch Verlust an Unmittelbarkeit und «Filtereffekte»?

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

16

Fallbeispiele Kindesschutz und Erwachsenenschutz

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Fallbeispiel Kindesschutz

Eine Beiständin führt eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB für die Kinder Anna (9-) und Ben (7-jährig). Sie hat den Auftrag, die (allein sorgeberechtigte) Mutter mit Rat und Tat zu unterstützen und den involvierten Fachpersonen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen. Das Helfersystem umfasst insbesondere eine Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) sowie eine Logopädin für Ben. Die SPF wurde freiwillig installiert, weil die Mutter in alltäglichen Erziehungsfragen (z.B. Tagesstruktur, Regeln) viel Unterstützung brauchte. Für Ben wurde aufgrund einer Entwicklungsverzögerung logopädische Hilfe organisiert.

Die SPF berichtet der Beiständin, dass die Mutter kaum in der Lage scheine, ihre Erziehungskompetenzen zu verbessern. Und gemäss der Logopädin erhalte Ben zuhause nicht jene zusätzliche Unterstützung (z.B. durch Übungen), die er bräuchte. Anna übernehme zunehmend Aufgaben der Mutter und sei damit überfordert. SPF und Logopädin sind der Meinung, dass eine ausserfamiliäre Unterbringung von Anna und Ben zu prüfen sei.

Die Beiständin informiert die KESB in einem kurzen Zwischenbericht über die Einschätzungen der involvierten Fachpersonen. Die KESB beauftragt sodann die Beiständin, die Situation weiter abzuklären und bei gegebenem Bedarf eine geeignete Institution zu empfehlen.

Fallbeispiel Erwachsenenschutz

Ein Beistand führt seit mehreren Jahren eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 ZGB für Herrn Müller (59-jährig). Das Mandat umfasst die Aufgabenbereiche Administration, Finanzen und Gesundheit. Herr Müller leidet an Depressionen; zudem konsumiert er übermässig Alkohol. Nach anfänglichem Widerstand – Hilfestellungen lehnt er grundsätzlich ab – akzeptiert Herr Müller die Beistandschaft, und er schätzt den Beistand. Die Kontakte zwischen dem Beistand und Herrn Müller sind sporadisch.

Bei der KESB geht eine Gefährdungsmeldung des Nachbarn und Vermieters von Herrn Müller ein: Er sei betrunken im Treppenhaus liegend vorgefunden worden. Als er in seine Wohnung begleitet worden sei, habe sich ein Bild der Verwahrlosung gezeigt. Der Vermieter ziehe eine Kündigung der Wohnung in Betracht.

Die KESB ersucht den Beistand um eine Abklärung und Einschätzung der Situation.

19

Diskussion: Rolle der Beistandsperson – Unterschiede zwischen KS und ES?

- KS: stärker ausgeprägter Schutz-/Kontrollaspekt, dadurch auch eher Abklärungsfunktion der Beistandsperson?
- ES: höhere Gewichtung der Selbstbestimmung, dadurch bloss empfehlende Rolle der Beistandsperson?
- Oder doch stets abhängig vom Einzelfall, der Gefährdungssituation, dem Auftrag, dem bestehenden Vertrauensverhältnis?
- ...?

Methodische Aspekte

Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

Abklärung / Einschätzung durch Beistandsperson: Methodische Aspekte

Vornahme der Abklärung

- nach vorgängiger Information und (soweit möglich) mit Einverständnis mit Klientel
- Klarheit schaffen, wozu Einschätzung eingeholt wird (Transparenz und Rollenklarheit)
- > Fachliche Grenzen respektieren (Expertise, Dimension des Falls)

Dokumentation der Einschätzung

- > Information an Klientel, welche Infos warum herausgeben werden
- Unterscheidung zwischen Beobachtungen, Verdacht, Informationen von Externen, eigenen Einschätzungen, Begründungen, Nichtwissen
- > bei telefon. Infos Dritter: Bitte um schriftliche Zusammenfassung
- => korrekte Dokumentation als Frage der Fairness und Professionalität

Information durch Beistandsperson an KESB: Form

Antrag auf Anpassung der Massnahme, Antrag auf Abklärung oder Gefährdungsmeldung?

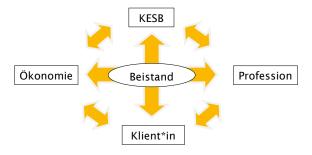
- Antrag auf Anpassung: Wenn bereits klar definiert ist, was es braucht (z.B. Erweiterung Beistandschaft, Weisung, Platzierung etc.)
- · Antrag auf Abklärung: Wenn klar ist, dass
 - > mit der bestehenden Massnahme der Gefährdung nicht hinreichend begegnet werden kann,
 - besondere Expertise notwendig und/oder die Aussenperspektive einer Drittperson angezeigt ist.
- Evtl. Mischform? «Unfertiger» Antrag auf Anpassung der Massnahme mit Antrag auf weitere Abklärungen?
- Gefährdungsmeldung: Impliziert (und schafft weitere) Distanz zwischen Beistandsperson und verbeiständeter Person



Verpflichtungen und Spannungsfelder

Beistandspersonen verfügen über Ermessensspielräume und bewegen sich im Spannungsfeld unterschiedlicher Verpflichtungen

- > zum behördlichen (Schutz-)Auftrag
- > zur Klientel und deren Selbstbestimmung
- > zu ihren professionellen Werten
- > zu ökonomischen Aspekten (Effizienz, knappe Ressourcen)



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

25

Abklärungen bei bestehender Beistandschaft: Ein Kontinuum

- · leichte Gefährdung
- · punktuelle Abklärung
- · Informationen vorhanden
- · Fachwissen hinreichend
- · Innensicht hinreichend
- Vertrauensverhältnis zentral
- · Mandatsinterne Bearbeitung

- schwere Gefährdung
- umfassende Abklärung
- Kontaktierung Dritter nötig
- besondere Expertise nötig
- Aussensicht nötig
- Information an KESB nötig
- Anpassung der Massnahme



Berner Fachhochschule | Soziale Arbeit

26